

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)729

Vol. 1978/0272

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

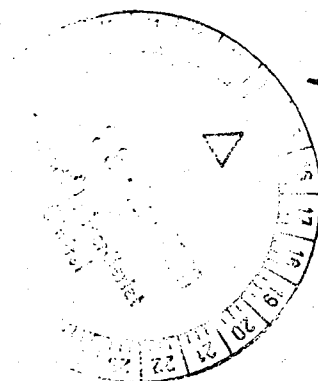
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 729 endg.

Brüssel, 15 Dezember 1978.



VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen.

9 ✓
(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 729 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Januar und Mai 1978 hat der Rat Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern des französischen Departements Guyana erlassen. Diese Massnahmen, die mangels irgendwelcher in diesem Gebiet beheimateter Schiffe der Gemeinschaft nur für Schiffe, die die Flagge von Drittländern führen, gelten, regeln die Fangquoten, die Anzahl der Schiffe, denen eine Genehmigung erteilt werden kann, sowie die vorgesehenen Fischereitage, ferner die Genehmigungs- und Meldevorschriften für Länder, die schon früher in diesen Gewässern gefischt hatten.
2. Der Hauptgrund für den Erlass autonomer Übergangsmassnahmen zur Bestandserhaltung, nämlich das Bedürfnis an vollständigeren Informationen über die technischen und biologischen Faktoren, die sich auf die Garnelenfischerei in Französisch-Guyana auswirken, gilt auch noch Ende 1978. Es ist wenig wahrscheinlich, dass zusätzliche Informationen über den Zustand der Bestände vor der Sitzung einer regionalen wissenschaftlichen Arbeitsgruppe eingehen werden, die von der Kommission der west- und mittelatlantischen Fischereikonferenz (Western Central Atlantic Fisheries Commission (WECAFC)) einberufen wird, um die Lage der Garnelenbestände in Guyana und Brasilien in der ersten Hälfte von 1979 zu prüfen. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Ansicht, dass die zulässige Gesamtfangquote (TAC) für Garnelen in den Gewässern Französisch-Guyanas vorläufig auf dem Stand von 1978, d.h. 3.000 Tonnen, belassen werden soll, wobei diese Quote nach Ablauf der vorgeschlagenen Wissenschaftlersitzung geändert werden kann.
3. Hinsichtlich der Zuteilungen glaubt die Kommission, dass es für alle Länder, deren Schiffe in den Gewässern Französisch-Guyanas fischen, von Interesse ist, dass die Fangmöglichkeiten für ganz 1979 bekannt sind. Die Kommission schlägt dem Rat also vor, eine Verordnung zu erlassen, in der die Bedingungen für die Befischung der Gewässer Guyanas durch ausländische Schiffe für ganz 1979 festgelegt werden. Die Kommission schlägt ebenfalls vor, die Quoten nach denselben Grundsätzen zu verteilen wie bereits 1978, d.h. :
 - den Schiffen, die die örtliche Verarbeitungsindustrie in Cayenne versorgen, muss eine vollständige Auslastung gewährleistet werden;

- nach der Befriedigung dieses Bedarfs muss die restliche Menge je nachdem, wieviel Schiffe eines jeden Landes in der Vergangenheit regelmässig diese Gewässer befischt haben, auf andere Schiffe aufgeteilt werden.
- 4. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass im Jahre 1979 81 Schiffe zur Anlandung ihrer Fänge in Französisch-Guyana vertraglich verpflichtet sein werden. Auf Grundlage der 1978 erreichten durchschnittlichen Fangmengen würde dies bedeuten, dass diesen örtlichen Schiffen 2.025 Tonnen vorbehalten werden sollten, so dass für andere Schiffe 975 Tonnen übrig blieben (dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zu den 1.240 Tonnen, die 1978 den auswärtigen Schiffen zugeteilt worden sind).
- 5. Die übrigen Vorschriften bleiben dieselben wie in der bestehenden Verordnung, ausgenommen einige Melde- und Genehmigungsvorschriften, die anderen Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet angeglichen worden sind.
- 6. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Verordnung auf Grundlage von Artikel 43 des Vertrages erlassen werden sollte. Wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem Auslaufen der derzeitigen Verordnung ergibt, schlägt die Kommission vor, diese Massnahmen durch eine Übergangsverordnung gemäss Artikel 103 zu erlassen, der dann der Erlass einer auf Artikel 43 fussenden zweiten Verordnung nach dem normalen Verfahren folgen müsste.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/78 DES RATES

vom

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschliessungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77(1) hat der Rat bestimmte Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, festgelegt. Diese Verordnung ist zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 1157/78(2) bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zu Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über die Fischerei in der genannten Zone Übergangsmassnahmen zu treffen; da weitere wissenschaftliche Informationen über die Fischbestände in der betreffenden Zone noch ausstehen, ist die Eröffnung solcher Verhandlungen noch nicht möglich, und es müssen daher weitere Übergangsmassnahmen erlassen werden.

Die im Gebiet des französischen Departements Guyana ansässige Verarbeitungsindustrie ist auch weiterhin von den Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge abhängig, die in den Gewässern von Französisch Guyana fischen; es muss daher für die Fortführung der Fischereitätigkeiten dieser Schiffe gesorgt werden.

Diese Massnahmen sind insgesamt unverzüglich zu treffen, und es ist daher notwendig, sie zwischenzeitlich auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages zu erlassen mit dem Vorbehalt, sie später in die gemeinsame Agrarpolitik einzubeziehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

./...

(1) ABL. Nr. L 123 vom 17.5.1977, S. 1

(2) ABL. Nr. L 144 vom 31.5.1978, S. 11

Artikel 1

1. · Schiffe, die die Flagge eines Drittlandes führen, dürfen während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 in der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen weit vor der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt nur die im Anhang I festgelegten Fänge tätigen.

2. Die Fangquoten werden unter der Bedingung eingeräumt, dass die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Absatz 1 genannten Zonen beachtet werden.

Artikel 2

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Fischereizone wird von einer Lizenz, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Lizenz enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

Die Lizenzen werden den zuständigen Stellen der betroffenen Drittländer nach Massgabe der Absätze 2 und 3 auf Antrag erteilt.

2. Für den Fang anderer Arten als Garnelen werden Lizenzen für Fische mit Langleinen gemäss der in Nummer 2 des Anhangs I festgelegten Anzahl je Land erteilt.

3. Für die Garnelenfischerei können Lizenzen erteilt werden

(a) für Schiffe, die vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge im französischen Departement Guyana verpflichtet sind; ihre Anzahl je Land ist in Nummer 3 des Anhangs I festgesetzt. Diese Lizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung bis zum 31. Dezember 1978;

(b) für andere als die unter Buchstabe (a) genannten Schiffe auf der Grundlage eines Fischereiplans, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er darf für die Gesamtheit der

von ihm erfassten Schiffe insgesamt nicht mehr Fischereitage angeben als unter Nummer 4 des Anhangs I festgelegt. Die Höchstzahl von Schiffen, die gemäss einem Fischereiplan zugleich führen dürfen, ist für jedes Land in Absatz 5 von Anhang I festgelegt. Die Geltungsdauer einer jeden auf der Grundlage eines Fischereiplans erteilten Lizenzen wird auf den im Plan vorgesehenen Fischereizeitraum begrenzt.

4. Ungeachtet Absatz 3 endet die Gültigkeit aller Lizenzen, die Schiffen eines Drittlandes erteilt sind, sobald festgestellt wird, dass die in Artikel 1 bezeichnete Quote erschöpft ist.

Die Kommission unterrichtet die Behörden des betroffenen Landes hiervon.

Artikel 3

1. Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Lizenz bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen :

- (a) Name des Schiffes,
- (b) Registernummer,
- (c) die aussen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
- (d) Registerhafen,
- (e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters,
- (f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- (g) Motorenleistung,
- (h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- (i) vorgesehene Fangmethode,
- (j) vorgesehene Fangzone,
- (k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- (l) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

2. Jede Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an der gleichen Fangoperation muss jedes Schiff über eine Lizenz verfügen.

3. Die Schiffsführer, die Inhaber einer Lizenz sind, befolgen die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang II. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz.

Artikel 4

Der Schiffsführer, der Inhaber einer Lizenz für die Fischerei gemäss Anhang I Nummer 2 Buchstabe (a) ist, teilt der Kommission über eine Funkstation der Mitgliedstaaten die darin bezeichneten Angaben mit.

Artikel 5

Die französischen Behörden treffen die geeigneten Massnahmen einschliesslich regelmässiger Schiffsinspektionen, um die Anwendung des Artikel 1 sicherzustellen.

Artikel 6

Bei einem ordnungsgemäss festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Massnahmen mit.

Artikel 7

Die Geltungsdauer der von der Kommission gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe (a) der Verordnung (EWG) Nr.1157/78 erteilten Lizenzen wird bis zum 31. Januar 1979 verlängert.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

A N H A N G I

1. Fischereirechte für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 :

a) Sorte :	Garnelen :	(Menge in 1 000 kg)
Land :	Barbados :	110
	Guyana :	110
	Japan :	677
	Korea :	262
	Surinam :	110
	Trinidad und Tobago :	110
	Vereinigte Staaten von Amerika :	1.621
b) Sorte :	Thunfischartige :	
Land :	Japan :	
	Korea :	
c) Sorte :	andere als Thunfischartige :	
Land :	Venezuela :	

2. Anzahl Schiffe nach Artikel 2 Absatz 2 :

Japan :	5
Korea :	23
Venezuela :	10

3. Schiffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) :

Vereinigte Staaten von Amerika :	59
Japan :	22

4. Höchstzahl der Fischereitage nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) :

Barbados :	1.585
Guyana :	1.585
Japan :	1.830
Korea :	3.775
Surinam :	1.585
Trinidad und Tobago :	1.585
Vereinigte Staaten von Amerika :	2.103

5. Höchstzahl von Schiffen i.S. v. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) :

Barbados :	9
Guyana :	9
Japan :	10
Korea :	21
Surinam :	9
Trinidad und Tobago :	9
Vereinigte Staaten von Amerika :	12

AN H A N G I I

Besondere Bestimmungen

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.
2. Die Kennbuchstaben und -ziffern des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbuchs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden wo sie am besten sichtbar sind.
Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.
3. Es ist ein Schiffstagebuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind:
 - 3.1. die Fänge nach Arten (in kg);
 - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges;
 - 3.3. Die geographische Position in welcher die Fänge getätigt wurden.

4. Das lizenztragende Schiff hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 21877 COMEU) über die in Artikel 6 angegebene Funkstation in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
 - 4.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
 - 4.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
 - 4.3. bei jedem Wechsel des ICES- oder ICNAF-Unterbereichs innerhalb dieser Gebiete;
 - 4.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft;
 - 4.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft;
5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten:
 - 5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES- oder ICNAF-Planquadrat, sofern festgelegt;
 - 5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - 5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);

- 5.4. das bzw. die ICES- oder ICNAF-Planquadrat(e) - oder, falls die ICES- oder ICNAF-Bereiche nicht festgelegt sind, die Position - in dem/denen bzw. bei der die Fänge getätigt worden sind;
- 5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).
6. Die Meldungen gemäß Punkt 5 sind nach den im Anhang festgelegten Bedingungen zu übermitteln:
- 6.1. Jede Meldung betreffend die Fischereilizenz muss mit den Worten PECHEUR BRUSSELS beginnen.
- 6.2. Jede Mitteilung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln :

NAME

RUFZEICHEN

CAYENNE

FFJ

- 6.3. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

6.4. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der unter Punkt 4 der besonderen Bestimmungen vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 der besonderen Bestimmungen vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten:

- Kode-Wort PECHEUR BRUSSELS;
- Name des Schiffes;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
- Lizenznummer;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Art der Meldung je nach den unter Punkt 4 der besonderen Bestimmungen angegebenen Unterpunkten;
- Position sowie ICES- oder ICNAF-Planquadrat, falls festgelegt;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Punkt 5 angegebenen Kodes;
- die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
- das ICES- oder ICNAF-Planquadrat - oder, falls die ICES- oder ICNAF-Bereiche nicht festgelegt sind, die Position - in dem bzw. bei der die Fänge getätigt wurden;
- die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg);
- Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde;
- Name des Kapitäns.

- 6.5. Kode der unter Punkt 4 genannten Mengenangaben:

S Geisselgarnele (Penaeidae)